

G E S E T Z

VOM
mit dem ein Fonds zur Unterstützung von
Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der
Schaffung und Erweiterung von Gemeinde-
einrichtungen und -anlagen errichtet wird
(NÖ.GEMEINDE-INVESTITIONSFONDSGESETZ)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Hauskehricht wird ein Fonds errichtet.
- (2) Der Fonds führt den Namen "NÖ. Gemeinde-Investitionsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 2

- (1) Die Unterstützung gemäß § 1 Abs.1 besteht in der Gewährung von Darlehen, deren Höhe 40 vom Hundert der Gesamtkosten und deren Laufzeit 12 Jahre vom Tage der Zuzählung der ersten Rate nicht übersteigen darf.
- (2) Gemeinden, deren Kopfquote nach der abgestuften Bevölkerungszahl die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes nicht erreicht, erhalten das Darlehen zinsfrei. Gemeinden, deren Kopfquote nach der abgestuften Bevölkerungszahl die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft erreicht oder übersteigt, haben für das Darlehen Zinsen in der Höhe des jeweiligen Einlagenzinsfußes für jederzeit kündbare Spareinlagen zu bezahlen.

§ 3

- (1) Darlehen dürfen nicht gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und

2. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmittel nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 4

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Inanspruchnahme der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 30 vom Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen,
2. Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
3. Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen,
4. Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
5. aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erforderlich sind.

§ 6

Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern als jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(3) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes so hat die Landesregierung ohne weitere Bindung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die für sie bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod,

2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder

3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7 Abs.2).

(4) Die Landesregierung hat die frei gewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs.2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

§ 9

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist das mit den Gemeindeangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung. Die Landesregierung hat für den Vorsitzenden einen Stellvertreter zu bestellen, der aus der Reihe jener Mitglieder des Kuratoriums zu entnehmen ist, die nicht der Partei des Vorsitzenden angehören.

(2) Geschäftsführer ist der Leiter der mit den Gemeindeangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung betrauten Abteilung

des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung.

(3) Der Vorsitzende ist auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 6 anzurechnen.

§ 10

(1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.

(2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Dienstgeschäfte Sorge zu tragen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 sind vom Vorsitzenden zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen. In allen anderen Angelegenheiten sind die schriftlichen Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

§ 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3,
2. die Gewährung und Versagung von Darlehen,
3. die Aufnahme von Darlehen und
4. die Geschäftsordnung.

(2) Die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die zu versagen ist, wenn diese den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den Zweck des Fonds gefährden.

§ 12

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende des Kuratoriums zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens

einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter anwesend sind.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(4) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ.Landesbediensteten der Dienstklasse VII.

§ 14

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Fonds hat jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 15

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 16

Das Kuratorium ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen. Bis dahin übt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Befugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 17

Die Gemeinde hat ihre im § 5 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.